

FLUGPLATZ-ENTGELTREGELUNG

Teil I: Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgendem Abflug in EURO zu entrichten.

Es ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.2. Für Flüge im gewerblichen Luftverkehr ist zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten und bemisst sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Entgeltanteil).

1.3. Ein Landeentgelt ist auch bei Bodenberührung mit unmittelbarem Durchstarten zu entrichten.

1.4. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse (MTOM), sowie nach der im Lärmschutzzeugnis nachgewiesenen Schallschutzkategorie. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß der Landeplatz-Lärmschutzverordnung durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NfL II-56/99 oder eines entsprechend ausländischen Lärmzeugnisses spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Kann die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden ist das höchste Landeentgelt in der entsprechenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2. Entgelte

Das Landeentgelt entsprechend der maximalen Startmasse und der Lärmkategorie beträgt:

Tabelle 1

MTOM in kg	mit erhöhtem Lärmschutzzeugnis		mit einfachem Lärmschutzzeugnis + Tragschrauber		ohne Lärmschutzzeugnis	
	Normal	Schulung am Platz / platzfremd	Normal	Schulung	Normal	Schulung
	EUR*)	EUR*)	EUR*)	EUR*)	EUR*)	EUR*)
Segelflugzeuge	1,50	1,00 / 1,00				
Ultraleicht	5,00	2,90 / 3,80	6,50	4,20		
bis 750	6,00	3,50 / 4,70	7,50	5,20	13,50	13,50
751 ... 1.200	7,90	4,50 / 5,50	11,40	7,50	15,70	15,70
1.201 ... 1.400	11,00	6,00 / 7,80	15,90	10,30	20,20	20,20
1.401 ... 2.000	15,00	8,00 / 10,70	23,00	14,90	26,90	26,90
2.001 ... 3.000	26,00	13,90 / 18,60	39,00	25,30	48,60	48,60
3.001 ... 4.000	37,00	22,00 / 29,50	49,00	35,70	64,80	64,80
4.001 ... 5.700	50,00	32,50 / 43,50	69,00	44,80	78,40	78,40
je weitere 1.000 kg MTOM	25,00					
*) inkl. gesetzlicher MwSt.						

Für Flugzeuge und Luftsportgeräte, die zum Schleppen von Segelflugzeugen eingesetzt werden, ist ein Landeentgelt in Höhe eines Schulfluges zu entrichten.

2.1. Das Landeentgelt welches sich auf die Zahl die bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Entgeltanteil) wird nur für gewerbliche Flüge mit Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt pro Fluggast:

3,50 € inkl. MwSt.

Kinder unter 2 Jahren werden bei der Entgeltberechnung nicht mit einbezogen. Fluggäste im Sinne der Entgeltordnung sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Crew – der betreffenden oder einer anderen

Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

2.2. Für Flüge zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von **8,50 €** inkl. MwSt. pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß 2.7.1. ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf **6,50 €** inkl. MwSt. pro Start und pro Landung. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.3. Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt in Höhe einer Landgebühr je angefangene 6 Minuten erhoben.

2.4. Entgelte für Luftschiffe

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind das Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig. Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und gilt für jede angefangene 24 Stunden. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Tabelle 2

Luftschiffe	Landeentgelt	Ankermastentgelt	
		pro 24 Stunden	pro Monat
	EUR*)	EUR*)	EUR*)
< 50 m	18,00	81,00	972,00
> 50 m	27,00	121,50	1.458,00
> 60 m	35,00	157,50	1.890,00

*) inkl. gesetzlicher MwSt.

Bei einer Verweildauer von mehr als 7 Tagen im Monat wird ab dem 8.Tag pro Kalendermonat ein Rabatt in Höhe von 20% und ab dem 15.Tag ein Rabatt in Höhe von 40% gewährt. Ab dem 20.Tag im Kalendermonat wird nur der Monatssatz berechnet.

2.5. Entgelte für Ballone

Tabelle 3

Ballone	pro Auffahrt	pro Abfahrt
	EUR*)	EUR*)
	15,00	15,00

*) inkl. gesetzlicher MwSt.

2.6. Flüge außerhalb der Betriebszeit

Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Entgelt erhoben in Höhe von:

Tabelle 4

MTOM in kg	Betriebsschluss bis 22 Uhr (lokaler Zeit) und 6 Uhr bis Betriebsbeginn (lokaler Zeit)		22 bis 6 Uhr (lokaler Zeit)
	erste 30 Minuten	weitere 30 Minuten	pro Start und/oder Landung
	EUR*)	EUR*)	EUR*)
bis 2.000	25,00	30,00	160,00
2.001 ... 5.700	30,00	40,00	210,00
ab 5.700	40,00	50,00	280,00

*) inkl. gesetzlicher MwSt.

Das zu entrichtende Entgelt wird je angefangene halbe Stunde nach Ende bzw. vor Beginn der Betriebszeiten berechnet (maximal 2,5 Stunden). Maßgeblich für die Berechnung ist nicht die Start- oder Landezeit, sondern der Zeitpunkt, an dem der Flugplatz für einen Start geöffnet wird oder nach einer Landung schließt.

Zwischen 22 und 6 Uhr lokaler Zeit wird ausschließlich ein pauschales zusätzliches Entgelt pro Start oder Landung entsprechend Tabelle 4 berechnet.

Das Entgelt für die Spätabfertigung wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zu O/R-Zeiten an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. In diesem Fall wird das Entgelt nach Tabelle 4, jedoch mindestens zwei Stunden berechnet.

Terminal, Vorfeld und flugplatzzeitige Hangars sind spätestens 15 Minuten nach Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlagen außerhalb der Betriebszeit wird pro angefangene 30 Minuten ein Entgelt gemäß Tabelle 4 berechnet. Die Berechnung beginnt 15 Minuten nach Betriebsschluss.

2.7. Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1. Schullandungen

Für Schullandungen wird ein ermäßigtes Landeentgelt erhoben (Tabelle 1). Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die im Rahmen einer Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) oder bei einem ausbildungsberechtigten Verein zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen nach den Bestimmungen der LuftPersV durchgeführt werden. Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- oder Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder Vertrautmachen für einen Wechsel auf ein Flugzeug eines anderen Modells oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung, sowie für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr lokaler Zeit bis Betriebsschluss des Flugplatzes in den Monaten April bis einschließlich September eines jeden Jahres.

2.7.2. Angestellte der Strausberger Flugplatz GmbH haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten.

2.7.3. Gästen der Strausberger Flugplatz GmbH oder für sie tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

2.7.4. Die Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.8. Werkstattflüge

Werkstattflüge, die am Flugplatz Strausberg beheimateten Luftfahrttechnischen Betriebe sind bei der Entgeltermittlung Schulflügen gemäß 2.7.1. gleichgestellt. Diese Flüge sind vor Beginn als Werkstattflüge anzumelden.

2.9. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg maximaler Startmasse (MTOM), sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.10. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen. Bei Sicherheitslandungen fallen die normalen Entgelte an.

Teil II: Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen maximalen Startgewicht (MTOM).

2. Abstellen im Freien

2.1. Das Abstellentgelt entsprechend der maximalen Startmasse beträgt für je angefangene 24 Stunden:

Tabelle 5

MTOM in kg	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat (nur mit Stellplatzvertrag)
	EUR*)	EUR*)
Ultraleicht	5,00	65,00
bis 750	6,50	75,00
751 ... 1.200	8,50	85,00
1.201 ... 1.400	9,00	95,00
1.401 ... 2.000	10,00	105,00
2.001 ... 3.000	16,50	125,00
3.001 ... 4.000	21,00	135,00
4.001 ... 5.700	30,00	175,00
je weitere 1.000 kg MTOM	20,00	65,00
*) inkl. gesetzlicher MwSt.		

2.2. Bis zu einer Abstelldauer von 4 Stunden wird kein Abstellentgelt berechnet.

Teil III: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltregelung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Strausberger Flugplatz GmbH. Gerichtsstand ist Strausberg.

Diese Entgeltregelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Strausberg vom 01.01.2020 aufgehoben.

Strausberg, 30.06.2020



Strausberger Flugplatz GmbH



Genehmigt
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Anhang: Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung nach § 19 b LuftVG

1. Abstellen im Hangar

Das Abstellentgelt entsprechend der maximalen Startmasse beträgt für je angefangene 24 Stunden:

Tabelle 6

MTOM in kg	Entgelt pro Tag
	EUR*)
Ultraleicht	10,00
bis 750	15,00
751 ... 1.200	20,00
1.201 ... 1.400	25,00
1.401 ... 2.000	30,00
2.001 ... 3.000	35,00
3.001 ... 4.000	40,00
4.001 ... 5.700	45,00
je weitere 1.000 kg MTOM	auf Anfrage
*) inkl. gesetzlicher MwSt.	

2. Sonstige Entgelte

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Entgelte (inkl. gesetzlicher MwSt.) erhoben:

- Ein- und Aushallen (je Vorgang zum/vom Vorfeld)	
bis 2.000 kg MTOM	8,00 €
von 2.001 bis 5.700 kg MTOM	16,00 €
ab 5.701 kg MTOM	35,00 €
- Schleppen (je Vorgang)	
bis 2.000 kg MTOM	12,50 €
von 2.001 bis 5.700 kg MTOM	17,50 €
ab 5.701 kg MTOM	30,00 €
- Anlass-/Starthilfe	
bis 2.000 kg MTOM	10,00 €
von 2.001 bis 5.700 kg MTOM	15,00 €
ab 5.701 kg MTOM	35,00 €
- GPU zur Dauerstromversorgung (pro angefangene 30 Minuten):	25,00 €
- Laden Flugzeugbatterie	8,50 €
- Unterstützungsleistung Bergung Luftfahrzeug (pro angefangene 30 Minuten)	27,50 €
- Handling (pro angefangene 30 Minuten)	27,50 €
(alle sonstigen Dienstleistungen im Auftrag des Halters oder Luftfahrzeugführers)	
- Feuerwehfahrzeug (nach ICAO Cat.3, von Betriebsschluss bis Betriebsbeginn)	120,00 €
- Rechnungsgebühr, wenn keine Lastschrift und/oder Papierrechnung	2,50 €
- Deicinggerät zur Selbstbedienung (je angefangene Befüllung)	50,00 €
- Vorwärmgerät (Aufwärmvorgang bis 3 h)	20,00 €
- Abstellung Pkw innerhalb Flugplatzzaun/Hangarhof	5,00 €/Tag 25,00 €/Woche
- Abstellung (Flugzeug-)Anhänger innerhalb Flugplatzzaun/Hangarhof	7,50 €/Tag 37,50 €/Woche 112,50 €/Monat
- Konferenzraum (bis 30 Personen)	80,00 €/bis 6 h 100,00 €/ab 6 h
- Konferenzraum (bis 12 Personen)	40,00 €/Tag
- Nutzung Lobby im Tower-Gebäude (z.B. für Veranstaltungen)	250,00 €/Tag